

Öffentliche Bekanntmachung

**19.03.2025 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die
Wahl der Landrätin/des Landrates und des Kreistages des
Rheinisch-Bergischen Kreises am 14.09.2025**

Gemäß § 24 und § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils geltenden Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin/des Landrates und des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises am 14.09.2025 auf.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Für die Wahl zum Kreistag sollen die Wahlvorschläge nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO (Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk), der Anlage 11b zur KWahlO (Wahlvorschlag für die Reserveliste) bzw. für die Wahl des Landrates/der Landrätin nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden.

Wählbar für die Wahl zum Kreistag ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§§ 7 und 12 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen- (Kommunalwahlgesetz -KWahlG) in der jeweils geltenden Fassung.

Wählbar für das Amt der Landrätin/des Landrates ist jede Person, die das 23. Lebensjahr vollendet hat, am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 44 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW in der jeweils geltenden Fassung).

Bezüglich der Einzelheiten über die Aufstellung der Kandidaten, sowie über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 und 46 b) bis d) des KWahlG verwiesen.

Wahlvorschläge sind bis zum 69. Tag vor der Wahl (Ausschlussfrist) beim Kreiswahlleiter des Rheinisch-Bergischen Kreises, Kommunalaufsicht, Trakt E, 1. Etage, Zimmer 30, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach in Papierform einzureichen. Über die Zulassung entscheidet der Kreiswahlausschuss. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge müssen vom Kreiswahlausschuss zurückgewiesen werden. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass mögliche Mängel noch vor Ablauf der Ausschlussfrist behoben werden können.

**Der späteste Abgabetermin für die Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen am
14.09.2025 ist demnach Donnerstag, der 07.07.2025, 18.00 Uhr.**

Ist eine Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, müssen

- a) Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk (§ 15 Abs. 2 KWahlG) von 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks
- b) Wahlvorschläge für die Reserveliste (§ 16 Abs. 1 KWahlG) von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
- c) Wahlvorschläge für die Wahl zum Landrat/zur Landrätin (§ 46 d) Abs. 1 KWahlG) von 350 Wahlberechtigten des Wahlgebietes,

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt grundsätzlich auch für Einzelbewerber. Da die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages ist, wird empfohlen, einige zusätzliche Unterschriften beizufügen, falls gegen einzelne Unterschriften Bedenken erhoben werden sollten. Die Unterschriften sind auf dem Formblatt nach dem Muster der Anlage 14a zur KWahlO (Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk), der Anlage 14b zur KWahlO (Wahlvorschlag für die Reserveliste) bzw. Anlage 14c zur KWahlO (Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin/des Landrates) abzugeben. Ein Formblatt ist nur gültig, wenn es zuvor vom Kreiswahlleiter unterschrieben und gesiegelt wurde. Vervielfältigungen eines Originalformblatts sind zulässig.

Zur Vereinfachung des Wahlvorschlagsverfahren können die Formulare über einen Internetzugang aufgerufen, ausgefüllt und ausgedruckt werden. Dieses Verfahren nennt sich „Parteienkomponente“ und hat für die Parteien und Wählergruppen den Vorteil, dass Kandidaten nur einmal zu erfassen sind und diese dann auf sämtlichen benötigten Formularen erscheinen. Ein Benutzername mit Passwort kann über die Internetseite <https://www.votemanager.de/parteienkomponente> generiert werden. Nähere Einzelheiten sind dort abrufbar.

Sofern hiervon kein Gebrauch gemacht wird, können die für die Einreichung von Wahlvorschlägen notwendigen Formblätter beim Kreiswahlleiter des Rheinisch-Bergischen Kreises, Kommunalaufsicht, Trakt E, 1. Etage, Zimmer 30, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) abgeholt bzw. unter Telefon 02202 13 2745, per Mail unter kommunalaufsicht@rbk-online.de oder unter Fax 02202 13 102349 angefordert werden.

Ist eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz- PartG) in der jeweils geltenden Fassung bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz- WählGTranspG) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG in Verbindung mit § 15a Abs. 1 KWahlG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Abs. 1 WählGTranspG zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Abs. 2 ausreichend.

Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (§ 15a Abs. 1 KWahlG). Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders

sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (§15 Abs. 3 KWahlG).

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG sind anzugeben (§15 a Abs. 2 KWahlG). Entsprechendes gilt für Einzelbewerber mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat (§ 15a Abs. 7 KWahlG). Erhält eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, teilt sie dies dem Wahlleiter unverzüglich mit.

Der Kreiswahlausschuss hat den Rheinisch-Bergischen Kreis in seiner Sitzung am 19.03.2025 in folgende 27 Kreiswahlbezirke eingeteilt:

Kreiswahlbezirksnummer

Bezeichnung des Kreiswahlbezirks

01	<u>Bergisch Gladbach 1</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 1, 2 und 3 -Schildgen, Katterbach-West, Katterbach-Ost/Paffrath-West-
02	<u>Bergisch Gladbach 2</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 4, 5 und 6 -Paffrath-Nord/Nussbaum, Paffrath-Süd, Hand-West-
03	<u>Bergisch Gladbach 3</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 7, 8 und 11 -Hand-Ost, Hebborn, Stadtmitte-West-
04	<u>Bergisch Gladbach 4</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 9 und 10 - Stadtmitte-Ost/Romaney-West/Hebborn-Nord, Sand -
05	<u>Bergisch Gladbach 5</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 12, 13 und 14 Heidkamp-Nord/Heidkamp-Ost, Gronau-Ost/Heidkamp-West, Gronau-West-

06	<u>Bergisch Gladbach 6</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 15 und 18 -Refrath-Nord, Refrath-Mitte/Kippekausen-
07	<u>Bergisch Gladbach 7</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 16 und 17 -Refrath-West, Refrath-Lustheide-
08	<u>Bergisch Gladbach 8</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 19 und 20 -Refrath-Frankenforst, Bensberg-Süd/Kaule-
09	<u>Bergisch Gladbach 9</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 21, 22 und 24 -Lückerath/Heidkamp-Süd, Bensberg-Mitte, Bensberg-Süd/Bo- ckenberg-
10	<u>Bergisch Gladbach 10</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 23, 25 und 26 -Moitzfeld, Bärbroich/Ehrenfeld/Herkenrath-Ost, Romaney- Ost/Herkenrath/Herrenstrunden-
11	<u>Burscheid 1</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 1, 5, 9, 11 bis 15 -Zentrum Ost, Liesendahl, Höhestraße, Geilenbach/Griesberg/Kal- tenherberg, Strässchen, Hammerweg/Dünweg, Eschhausen, Kot- ten/Altenhilgen, Müllersbaum, Akazienweg/Hilgen Nord, Köllner Straße, Großbruch/Hilgen, Schulstraße, Witzheldener Straße/Ösin- ghausen, Kippekofen
12	<u>Burscheid 2</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 2 bis 4, 6 bis 8, 10, 16 -Luisenstraße, Burbachstraße, Im Durfeld/Zentrum Süd, Jahn- straße, Adolph-Kolping-Straße/Zentrum, Pastor-Löh-Straße/Bü- chel, Eulenflug, Füllsichel/Massiefen, Nagelsbaum, Kucken- berg/Rötzinghofen, Heddinghofen, Bornheim/Dierath, Großham- berg, Dürscheid, Steinweg/Blasberg, Paffenlöh, Benninghausen
13	<u>Kürten 1</u> umfasst die Gemeindewahlbezirke 1 bis 8 -Weiden/Busch, Kürten-Unterdorf/Enkeln/Petersberg, Kürten-Ober- dorf, Waldmühle/Breibach/Broich, Bornen/Broch, Olpe, Eich- hof/Sülze, Biesfeld/Miebach-
14	<u>Kürten 2</u> umfasst die Gemeindewahlbezirke 9 bis 16 -Biesfeld/Ahlendung, Offermannsheide/Oberbörsch, Dür- scheid/Steeg/Keller, Dürscheid, Spitze/Blissenbach, Herweg, Be- chen, Bechen/Richerzhagen/Eisenkaul-
15	<u>Leichlingen 1</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 1 bis 5 -Leichlingen-West-
16	<u>Leichlingen 2</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 6 bis 11 -Unterberg, Stadtmitte, Balken, Roderbirken, Junkersholz -
17	<u>Leichlingen 3</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 12 bis 16 -Leichlingen-Ost-
18	<u>Odenthal 1</u> umfasst die Gemeindewahlbezirke 1, 2, 4 bis 12

	-Osenau/Odenthal/Voiswinkel-Küchenberg/ Voiswinkel-Heidberg/Voiswinkel-Mutzbroich/Hahnenberg/ Glöbusch/Wingensiefen/Altenberg, Blecher/Holz/ Erberich
19	<p><u>Odenthal 2/Wermelskirchen 4</u> umfasst die Odenthaler Gemeindewahlbezirke 3 und 13 bis 16 -Voiswinkel/Sonnenberg/Höffe, Scheuren/Klasmühle, Neschen/Eikamp-Süd/Scherf, Eikamp-Nord</p> <p>sowie</p> <p>die Wermelskirchener Stadtwahlbezirke 16 bis 18 -Dabringhausen-, Limmringhausen, Luchtenberg, Lüdorf, Butscheid, Emminghausen, Schürholz, Höferhof, Stumpf (teilw.), Grunewald, Ketzberg, Forthausen, Lindscheid, Grünenbäumchen, Käfringhausen-</p>
20	<p><u>Overath 1</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 9, 11 bis 17 -Heiligenhaus-Süd, Overath, Marialinden, Federath-</p>
21	<p><u>Overath 2</u> umfasst die Stadtwahlbezirke, 2, 3, 7, 8, 10, 18 und 19 -Immekeppel, Brombach, Heiligenhaus, Frielinghausen/Hurden, Vilkerath-</p>
22	<p><u>Overath 3/Rösrath 3</u> umfasst die Overather Stadtwahlbezirke 1, 4 bis 6 -Untereschbach, Steinenbrück, Untersteeg/Nallingen-</p> <p>sowie</p> <p>die Rösrather Stadtwahlbezirke 11 bis 14 -Hoffnungsthal-Mitte/Lüghausen, Hoffnungsthal-Lehmbach/Büchel, Hoffnungsthal-Sülze, Hoffnungsthal-Bleifeld/Stöcken/Eigen-</p>
23	<p><u>Rösrath 1</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 1, 2, 4 bis 9 Rösrath-Mitte, Rösrath-Gerotten, Rösrath-Dammelsfurth/Pannhack, Rösrath-Stuppheide/Hollerbroch, Rösrath-Beienburg, Rösrath-Pannhof, Rösrath-Scharrenbroich/Hasbach/Brand, Rösrath-Rambrücken/Menzlingen-</p>
24	<p><u>Rösrath 2</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 3, 10, 15 bis 19 Rösrath-Stümpen, Hoffnungsthal-Vierkotten/Volberg, Forsbach-Süd-West, Forsbach-Süd-Ost, Forsbach-Überhöfe, Forsbach-Nord-Ost, Kleineichen-</p>
25	<p><u>Wermelskirchen 1</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 1 bis 4, 19 und 20 -Elbringhausen, Eipringhausen, Buchholzen Stadtmitte-Ost, Kenkhausen, Wüstenhof, Dhünn, Neuenweg, Osminghausen, Kreckersweg, Stumpf (teilw.), Wöllersberg, Hülsen, Halzenberg-</p>
26	<p><u>Wermelskirchen 2</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 5 bis 8, 14 und 15 -Stadtmitte, Wolfhagen, Schwanen, Ostringhausen, Hüniger, Pohlhausen, Sellscheid, Dorn, Ober- und Unterwinkelhausen, Neuenflügel, Sellscheid</p>

27	<u>Wermelskirchen 3</u> umfasst die Stadtwahlbezirke 9 bis 13 -Stadtmitte-Süd, Eckringhausen, Hoffnung, Hinterhufe, Brauns- berg, Tente, Herrlinghausen, Bähringhausen, Neuenhaus, Löh, Bechhausen, Ellinghausen-
----	---

Bergisch Gladbach, den 19.03.2025

DER KREISWAHLLEITER

DES RHEINISCH-BERGISCHEN KREISES

gez.

Stephan Santelmann